

TE Vwgh Beschluss 2025/4/24 Ra 2025/02/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2025

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §99b

StVO 1960 §99c

VStG §17

VStG §39 Abs1

1. StVO 1960 § 99b heute
2. StVO 1960 § 99b gültig ab 01.10.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2026
3. StVO 1960 § 99b gültig von 01.03.2024 bis 30.09.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
1. StVO 1960 § 99c heute
2. StVO 1960 § 99c gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
1. VStG § 17 heute
2. VStG § 17 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 39 heute
2. VStG § 39 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed, den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterin und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des B in G, vertreten durch Mag. Martin Rützler, Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn, Riedgasse 20/3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 11. Februar 2025, LVwG-1-930/2024-R18, betreffend Beschlagnahme gemäß § 99b Abs. 1 und 4 StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed, den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterin und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des B in G, vertreten durch Mag. Martin Rützler, Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn, Riedgasse 20/3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes

Vorarlberg vom 11. Februar 2025, LVwG-1-930/2024-R18, betreffend Beschlagnahme gemäß Paragraph 99 b, Absatz eins, und 4 StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. September 2024 wurde das näher bestimmte Kraftfahrzeug des Revisionswerbers, Marke: BMW M4 Coupé, unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit zur Sicherstellung des Verfalls gemäß § 99b Abs. 1 und Abs. 4 StVO behördlich in Beschlag genommen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. September 2024 wurde das näher bestimmte Kraftfahrzeug des Revisionswerbers, Marke: BMW M4 Coupé, unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit zur Sicherstellung des Verfalls gemäß Paragraph 99 b, Absatz eins und Absatz 4, StVO behördlich in Beschlag genommen.

2

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. November 2024 wurde dieses Kraftfahrzeug gemäß § 99c Abs. 1 Z 2 StVO iVm § 17 Abs. 1 VStG für verfallen erklärt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. November 2024 wurde dieses Kraftfahrzeug gemäß Paragraph 99 c, Absatz eins, Ziffer 2, StVO in Verbindung mit Paragraph 17, Absatz eins, VStG für verfallen erklärt.

3

Den gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden des Revisionswerbers wurde vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (Verwaltungsgericht) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Erkenntnissen vom 11. Februar 2025 jeweils keine Folge gegeben. Das Verwaltungsgericht sprach jeweils aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist.

4

Begründend führte das Verwaltungsgericht jeweils u.a. aus, der Revisionswerber sei Eigentümer, Zulassungsbesitzer und alleiniger Verfügungsberechtigter des Fahrzeuges. Er habe zur Tatzeit am Tatort die in diesem Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 100 km/h überschritten. Die Übertretung sei mit einem technischen Hilfsmittel von einem geschulten Beamten festgestellt worden; der Revisionswerber sei mit näher bezeichnetem Straferkenntnis der belangten Behörde rechtskräftig wegen der Übertretung des §§ 99 Abs. 2f StVO (Überschreitung der jeweils zulässigen Geschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h) bestraft worden. Begründend führte das Verwaltungsgericht jeweils u.a. aus, der Revisionswerber sei Eigentümer, Zulassungsbesitzer und alleiniger Verfügungsberechtigter des Fahrzeuges. Er habe zur Tatzeit am Tatort die in diesem Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 100 km/h überschritten. Die Übertretung sei mit einem technischen Hilfsmittel von einem geschulten Beamten festgestellt worden; der Revisionswerber sei mit näher bezeichnetem Straferkenntnis der belangten Behörde rechtskräftig wegen der Übertretung des Paragraphen 99, Absatz 2 f, StVO (Überschreitung der jeweils zulässigen Geschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h) bestraft worden.

5

Gegen den Ausspruch der Beschlagnahme durch das Verwaltungsgericht richtet sich die zu Ra 2025/02/0060 erhobene Revision. Sie erweist sich als unzulässig:

6

Gemäß § 99b Abs. 1 StVO hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit mit Bescheid die Beschlagnahme von Fahrzeugen zu verfügen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls geboten erscheint und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß Paragraph Paragraph 99 b, Absatz eins, StVO hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit mit Bescheid die Beschlagnahme von Fahrzeugen zu verfügen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls geboten erscheint und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

7

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu einer gemäß § 39 Abs. 1 VStG erfolgten Beschlagnahme erkannt, dass diese durch den rechtskräftigen Ausspruch des Verfalls - zu dessen Sicherung sie verfügt wurde - mangels einer normativen

Weiterwirkung außer Kraft tritt (vgl. VwGH 24.4.1990, 89/04/0175, mwN). Ist daher der Zweck der Beschlagnahme durch den Ausspruch des Verfalls erreicht, oder steht fest, dass der Zweck der Beschlagnahme nicht mehr gegeben ist, dann hat der Beschlagnahmebescheid seine normative Wirkung verloren (ebenso zur Beschlagnahme gemäß GSpG vgl. VwGH 20.8.2018, Ra 2018/17/0128; zur Beschlagnahme gemäß Wiener Wettengesetz vgl. VwGH 7.1.2021, Ra 2019/02/0210). Der Verwaltungsgerichtshof hat zu einer gemäß Paragraph 39, Absatz eins, VStG erfolgten Beschlagnahme erkannt, dass diese durch den rechtskräftigen Ausspruch des Verfalls - zu dessen Sicherung sie verfügt wurde - mangels einer normativen Weiterwirkung außer Kraft tritt (vergleiche, VwGH 24.4.1990, 89/04/0175, mwN). Ist daher der Zweck der Beschlagnahme durch den Ausspruch des Verfalls erreicht, oder steht fest, dass der Zweck der Beschlagnahme nicht mehr gegeben ist, dann hat der Beschlagnahmebescheid seine normative Wirkung verloren (ebenso zur Beschlagnahme gemäß GSpG vergleiche, VwGH 20.8.2018, Ra 2018/17/0128; zur Beschlagnahme gemäß Wiener Wettengesetz vergleiche, VwGH 7.1.2021, Ra 2019/02/0210).

8

Dies ist auch bei Beschlagnahmen gemäß § 99b StVO der Fall: Diese Beschlagnahme dient der Sicherung des Verfalls gemäß § 99c StVO iVm § 17 VStG. Da das Verwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 11. Februar 2025 rechtskräftig den Verfall des beschlagnahmten Fahrzeuges gemäß § 99c StVO iVm § 17 VStG verhängt hat, ist mangels einer normativen Weiterwirkung die Beschlagnahme außer Kraft getreten, weil ihr Zweck erreicht wurde. Dies ist auch bei Beschlagnahmen gemäß Paragraph 99 b, StVO der Fall: Diese Beschlagnahme dient der Sicherung des Verfalls gemäß Paragraph 99 c, StVO in Verbindung mit Paragraph 17, VStG. Da das Verwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 11. Februar 2025 rechtskräftig den Verfall des beschlagnahmten Fahrzeuges gemäß Paragraph 99 c, StVO in Verbindung mit Paragraph 17, VStG verhängt hat, ist mangels einer normativen Weiterwirkung die Beschlagnahme außer Kraft getreten, weil ihr Zweck erreicht wurde.

9

Zu den Prozessvoraussetzungen für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gehört nach dessen ständiger Rechtsprechung das Rechtsschutzinteresse der revisionswerbenden Partei. Dieses besteht bei Revisionen nach Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG im objektiven Interesse des Revisionswerbers an einer Beseitigung der angefochtenen, ihn beschwerenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtes. Dieses Interesse ist daher immer dann zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Revisionswerber keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen also nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Fehlte es schon im Zeitpunkt der Revisionserhebung am erforderlichen Rechtsschutzinteresse, ist die Revision zurückzuweisen (vgl. erneut VwGH 20.8.2018, Ra 2018/17/0128, mwN). Zu den Prozessvoraussetzungen für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gehört nach dessen ständiger Rechtsprechung das Rechtsschutzinteresse der revisionswerbenden Partei. Dieses besteht bei Revisionen nach Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG im objektiven Interesse des Revisionswerbers an einer Beseitigung der angefochtenen, ihn beschwerenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtes. Dieses Interesse ist daher immer dann zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Revisionswerber keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen also nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Fehlte es schon im Zeitpunkt der Revisionserhebung am erforderlichen Rechtsschutzinteresse, ist die Revision zurückzuweisen (vergleiche, erneut VwGH 20.8.2018, Ra 2018/17/0128, mwN).

10

Da das die Beschlagnahme betreffende Erkenntnis, mit dem der Beschlagnahmebescheid bestätigt wurde, aufgrund des mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 11. Februar 2025 rechtskräftig verfügten Verfalls gemäß § 99c StVO mit Zustellung am 12. Februar 2025 keine normative Wirkung mehr entfaltet, bestand bereits bei Revisionserhebung am 25. März 2025 kein rechtliches Interesse an einer Sachentscheidung über das angefochtene Erkenntnis. Die Rechtsstellung des Revisionswerbers würde sich bei Aufhebung der Beschlagnahme aufgrund des bereits rechtskräftig ausgesprochenen Verfalls nicht verbessern (vgl. z.B. VwGH 12.4.2018, Ra 2017/17/0839, mwN). Da das die Beschlagnahme betreffende Erkenntnis, mit dem der Beschlagnahmebescheid bestätigt wurde, aufgrund des mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 11. Februar 2025 rechtskräftig verfügten Verfalls gemäß Paragraph 99 c, StVO mit Zustellung am 12. Februar 2025 keine normative Wirkung mehr entfaltet, bestand bereits bei Revisionserhebung am 25. März 2025 kein rechtliches Interesse an einer Sachentscheidung über das angefochtene

Erkenntnis. Die Rechtsstellung des Revisionswerbers würde sich bei Aufhebung der Beschlagnahme aufgrund des bereits rechtskräftig ausgesprochenen Verfalls nicht verbessern vergleiche , z.B. VwGH 12.4.2018, Ra 2017/17/0839, mwN).

11

Die Revision war daher wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen (vgl. VwGH 12.9.2022, Ra 2021/10/0153; 19.12.2014, Ro 2014/02/0115; jeweils mwN). Die Revision war daher wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen vergleiche , VwGH 12.9.2022, Ra 2021/10/0153; 19.12.2014, Ro 2014/02/0115; jeweils mwN).

Wien, am 24. April 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025020060.L00

Im RIS seit

19.05.2025

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at